Baurestmassennachweis-Formular



für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, die bei Bau- und Abbruchtätigkeiten anfallen Stand: Dezember 2020 (gültig bis 31.12.2021)

alenderjahr 20 Nr.: Datum der Abfallübergabe:	
istungszeitraum (optional):	
Abfallübergeber (HERKUNFT der Abfälle)	
Auftraggeber (z.B. Bauherr):	
Anschrift (Sitz):	
Personen-GLN (falls vorhanden):	
Bezeichnung Bauvorhaben:	
Anschrift Bauvorhaben (Straße, Hausnr., PLZ, Ort, Land ODER Grundstücksnummern, Katastralgemeinde/KG-Nummer, Land):	
Standort-GLN (falls vorhanden):	
Berechtigter Übernehmer (VERBLEIB der Abfälle)*	
Name (Firmenbezeichnung, z.B. Abfallsammler, Recycling-Unternehmen, Entsorger, erlaubnisfreier Rücknehmer):	
Anschrift (Sitz):	
Personen-GLN (falls vorhanden):	
Bei Verbleib auf Standort: Standort-GLN (optionale Angabe)	
*) Für jeden berechtigten Übernehmer ist ein eigenes Formular zu verwenden. Somit können für den Abfallnachweis einer Baustelle mehrere Formulare erforderlich	h sein.

Angaben zur Art und Menge der übergebenen Abfälle

NICHT GEFÄHRLICHE ABFÄLLE

Schlüsselnr.	Abfallart	Masse (t)
Aushubmaterial		
31411-29	Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung	
31411-29	Kleinmenge an nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial (< 2000 t)	
31411-30	Bodenaushubmaterial Klasse A1	
31411-31	Bodenaushubmaterial Klasse A2	
31411-32	Bodenaushubmaterial Klasse A2G	
31411-33	Bodenaushub: Inertabfallqualität	
31411-34	Bodenaushub, technisches Schüttmaterial, das weniger als 5 Vol-% bodenfremde Bestandteile enthält	
31411-35	Bodenaushub, technisches Schüttmaterial ab 5 Vol-% bodenfremder Bestandteile	
31423-36	ölverunreinigte Böden (Baurestmassendeponie)	
31423-36	ölverunreinigte Böden (Reststoffdeponie)	
31423-36	ölverunreinigte Böden (Massenabfalldeponie)	
31424-37	sonstige verunreinigte Böden (Baurestmassendeponie)	
31424-37	sonstige verunreinigte Böden (Reststoffdeponie)	
31424-37	sonstige verunreinigte Böden (Massenabfalldeponie)	

Mineralische Baurestmassen

31409	Bauschutt – keine Baustellenabfälle
31410	Straßenaufbruch
31427	Betonabbruch
31438	Gips
54912	Asphaltaufbruch, Bitumen, Asphalt

Schlüsselnr.	Abfallart		Masse (t)
--------------	-----------	--	-----------

Sonstige Baurestmassen/Abfälle

17202	Bau- und Abbruchholz
31416	Mineralfasern (aus neuer Produktion)
35315	NE-Metallschrott, NE-Metallemballagen
35103	Eisen- und Stahlabfälle verunreinigt
57108	Polystyrol, Polystyrolschaum (aus neuer Produktion)
91206	Baustellenabfälle (kein Bauschutt)
91201	Verpackungsmaterial und Kartonagen

GEFÄHRLICHE ABFÄLLE (Achtung: Ersetzt nicht Begleitscheinpflicht)

31412 g	Asbestzement	
31423 g	ölverunreinigte Böden	
31424 g	sonstige verunreinigte Böden	
31437 g	Asbestabfälle (inklusive KMF mit gefahrenrelevanten Eigenschaften)	
31441 g	Brandschutt oder Bauschutt mit schädlichen Verunreinigungen	
35339 gn	Gasentladungslampen	
54912-77 g	Bitumen, Asphalt, gefährlich kontaminiert (z.B. teerhaltig)	
57108-77 g	Polystyrol, Polystyrolschaum gefährlich kontaminiert (z. B. XPS, FCKW-haltig)	

rt Datum	Unterschrift und Firmenstemnel Übernehme

Seite 3 von 4

Erläuterungen zum Baurestmassennachweis-Formular

1) Allgemeines

Das vorliegende Baurestmassennachweis-Formular wurde von der Geschäftsstelle Bau (Bundesinnung Bau und Fachverband der Bauindustrie) erstellt und mit der zuständigen Sektion des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) abgestimmt. Es kann vom Auftraggeber/Bauherrn und von nichtbilanzpflichtigen Abfallübernehmern (vgl. § 24a Abs. 2 Z 5 lit a und Z 11 AWG 2002) als Nachweis der Erfüllung der Abfallnachweisverordnung 2012 (ANV 2012) gegenüber den Behörden verwendet werden. Bei der Übergabe von gefährlichen Abfällen sind immer Begleitscheine gemäß ANV zu verwenden. Auf die Einhaltung der Meldepflichten für **Begleitscheine** wird verwiesen. Sofern ein Übernehmer gemäß Abfallbilanzverordnung (ABilV) aufzeichnen muss, kann er dieses Formular als Grundlage für seine elektronischen Aufzeichnungen verwenden.

Auf die Verpflichtung zur Durchführung eines verwertungsorientierten Rückbaus (inklusive Schad- und Störstofferkundung) gemäß § 4 und § 5 sowie die allgemeinen Trennpflichten auf Baustellen gemäß § 6 der Recycling-Baustoffverordnung wird hingewiesen.

Gesetzliche Grundlagen (in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden):

- Abfallbilanzverordnung BGBl. II Nr. 497/2008
- Abfallnachweisverordnung 2012, BGBI. II Nr. 341/2012
- Abfallverzeichnisverordnung, BGBI. II Nr. 570/2003
- Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBI. I Nr. 102/2002
- Altlastensanierungsgesetz, BGBI. I Nr. 299/1989
- Bundesabfallwirtschaftsplan 2017
- Deponieverordnung, BGBI. II Nr. 39/2008
- Recycling-Baustoffverordnung, BGBI. II Nr. 181/2015

2) Hinweise zur Verwendung des Formulars

Fortlaufende Aufzeichnungen:

Gemäß § 17 AWG 2002 sind Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen für jedes Kalenderjahr fortlaufend zu führen.

Eigenes Formular für jeden berechtigten Übernehmer:

Für jeden berechtigten Übernehmer ist ein eigenes Formular zu verwenden. Somit können für den Abfallnachweis einer Baustelle mehrere Formulare erforderlich sein.

Wer ist Übernehmer?

Übernehmer im Sinne dieses Nachweises ist jedes Unternehmen (auch jeder Subunternehmer), das Abfälle übernimmt und die rechtliche Verfügungsgewalt über diese Abfälle inne hat. Als Übernehmer kommen Personen in Betracht, die über eine Erlaubnis verfügen oder, die von der Erlaubnispflicht befreit sind (vgl. § 24a AWG 2002).

Aufbewahrungsdauer:

Die Baurestmassennachweis-Formulare sind mindestens sieben weitere Kalenderjahre aufzubewahren.

AG-MERKBLATT RAUBEON RAUBEON

Weitere Informationen

Weitere Informationen siehe die Publikationen der Geschäftsstelle Bau zu Baurestmassen (z. B. Broschüre Baurestmassen) unter www.bau.or.at/baurestmassen.

Weitere Informationen:

- Broschüre Baurestmassen
- ALSAG-Merkblatt
- ALSAG-Flowchart
- ALSAG-FAQs

Download der Broschüren unter www.bau.or.at/baurestmassen